

28/SN-200/ME
von 2

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-2135-1992

Eisenstadt, am 13. 10. 1992

Entwurf eines BG, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
 Klappe 2264 Durchwahl

zu Zahl: GZ 578.010/1-II 3/92

An das
 Bundesministerium für Justiz

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. P6 GE/19
Datum: 15. OKT. 1992
Von: 16. Okt. 1992

Museumstraße 7
 1070 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
 Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Herz

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 13. 10. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F d. R. d. A.
Rud L